



Gesuch um Anerkennung als Organisation gemäss Abschnitt 2: Anerkennung als Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen der Verordnung über die Tierzucht – V1

(Tierzuchtverordnung, TZV vom 31. Oktober 2012; SR 916.310)

Datum des Gesuchs	<input type="text"/>
Name der Organisation	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Webseite	<input type="text"/>
Kontaktperson	
Name, Vorname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

Die Gesetzesgrundlage für die Anerkennung von Organisationen bildet Artikel 144 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1). Die Ausführungsbestimmungen sind in Abschnitt 2 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) festgehalten. Für die Anerkennung sind die nachfolgenden Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Die graumarkierten Felder sind auszufüllen bzw. Zutreffendes ist anzukreuzen (☒).

Die Beilagen gemäss Ziffer 2 müssen zusammen mit diesem Gesuch eingereicht werden (Art. 11 Abs.1 TZV).

Begriffsdefinitionen

Unter *Fundstelle* sind das entsprechende Dokument/Reglement sowie die Seitenzahl und/oder der Artikel/Paragraph und/oder die Ziffer und/oder der Buchstabe anzugeben, die zur entsprechenden Frage Auskunft geben.

Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) innerhalb drei Monaten gemeldet werden (von den zuständigen Organen genehmigte, unterschriebene und datierte Dokumente; Art. 11 Abs. 3 TZV). Eine Widerhandlung kann den Entzug der Anerkennung zur Folge haben.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Organisation

1.1.1 Organisation (Art. 5 Abs. 3 TZV)

Als Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen wird eine Organisation anerkannt, die nachfolgende Punkte erfüllt. Besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit einer Organisation, muss dies unter Punkt 1.1.1.4 aufgeführt werden.

1.1.1.1 Eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in der Schweiz (Art. 5 Abs. 1 Bst. b TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.2 Rechtsgültige Statuten mit Regelung der Mitgliedschaft (Art. 5 Abs. 1 Bst. c TZV)

Fundstelle in den Statuten

Einzelmitgliedschaften der Züchterinnen und Züchter

Fundstelle in den Statuten

Kollektivmitgliedschaften der Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.3 Rechtsgültige Statuten oder Stiftungsurkunde, die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen festhält (Art. 5 Abs. 3 Bst. b TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.4 Korrekte Durchführung der züchterischen Tätigkeiten inkl. Gesamtbuchhaltung (Art. 5 Abs. 1 Bst. j TZV)

Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Organisationen/Institutionen

Bereiche	Name der Organisation
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Einzureichende Beilagen (Art. 11 Abs. 1 TZV)

Alle angeforderten Unterlagen müssen dem BLW vollständig und von den zuständigen Organen rechtsgültig unterschrieben und datiert elektronisch eingereicht werden

- Statuten
- Stiftungsurkunde
- Vorstandsliste (keine Unterschrift nötig)
- Mitgliederliste (keine Unterschrift nötig)
- Verträge bzw. Vereinbarungen mit Dritten

Das ausgefüllte Formular ist einzureichen an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Ort und Datum

.....

Unterschrift Präsident/in

Unterschrift Direktor/in / Geschäftsführer/in

.....

Dieses Formular kann unter der URL www.blw.admin.ch heruntergeladen werden. Pfad: BLW > Nachhaltige Produktion > Tierische Produkte und Tierzucht > Tierzucht und genetische Ressourcen / Register "Formulare"